

Bekanntmachung

gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes

Betr.: Bebauungsplan "Sommer- und Wintercampingplatz" an der Listertal-
sperrre der Gemeinde Drolshagen-Land

Der Herr Regierungspräsident in Arnberg hat mit Verfügung vom 22.4.1968
Geschäftszeichen 34.3.1-54-79/68 nachstehende Genehmigung erteilt:

"Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) genehmige
ich hiermit den von der Gemeindevertretung am 4.3.1968 als Satzung be-
schlossenen Bebauungsplan "Sommer- und Wintercampingplatz an der Lister-
talsperre" der Gemeinde Drolshagen-Land.

Auflage:

Die §§ 5 und 8 der Satzung sind zu streichen.

Begründung:

Für die Forderungen des § 5 der Satzung gibt das BBauG nicht die Rechts-
grundlage ab. Sie sind bauordnungsrechtlicher Art.

Gemäß § 31 (1) BBauG sind Ausnahmen nach Art und Umfang ausdrücklich zu
benennen, wenn solche zugelassen werden sollen. § 8 der Satzung sagt
darüber nichts aus."

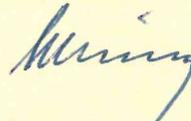
Die Gemeindevertretung Drolshagen-Land hat in ihrer Sitzung am 15.7.1968
die Änderung der Satzung entsprechend den in der Regierungsverfügung vom
22.4.1968 enthaltenen Auflagen beschlossen.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung und Begründung liegt vom heutigen
Tage an im Amtshaus -Amtsbauamt- in Drolshagen, Hagener Straße 9 a
während der Dienststunden aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Drolshagen, den 16. Juli 1968

Der Bürgermeister:



Die vorstehende Bekanntmachung wurde an der Bekanntmachungstafel in
Schreibershof

ausgehängt am 29.7.1968



(Unterschrift)

abgenommen am 22.8.1968



(Unterschrift)